

# FR\_GERICHTE 502 2016 165 vom 28. Oktober 2016

FR Kantonsgericht, 2016-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2016\\_165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_165)

FR: FR\_GERICHTE 502 2016 165 du 28 octobre 2016

IT: FR\_GERICHTE 502 2016 165 del 28 ottobre 2016

## Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

## Erwägungen

### E. 1

a) Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 28. Juni 2016 zugestellt. Die am

### E. 6

a) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 100.-. b) Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde vom 6. Juli 2016 wird abgewiesen. Die Einstellungsverfügung vom 24. Juni 2016 betreffend das Strafverfahren gegen B. \_\_\_\_\_ wird bestätigt. II. Die Verfahrenskosten von CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-) werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt und von der geleisteten Sicherheit bezogen. III. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. Oktober 2016/swo Präsident  
Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.